

Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Jena, Camburg, Altenberga, Bucha, Dorndorf-Steudnitz, Frauenprießnitz, Großlöbichau, Hainichen, Laasdorf, Lehesten, Milda, Neuengönna, Rothenstein, Schöps, Sulza, Tautenburg, Wichmar und Zöllnitz

19. September 2002

Inhaltsverzeichnis:

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser - aktuelle Fassung -	70
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jena vom 10.07.2001	75
1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jena vom 03. Dezember 2001	80
2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes JenaWasser vom 30.04.2002	83
Ortsübliche Bekanntgabe zur Feststellung des Jahresabschlusses 2001 des Zweckverbandes JenaWasser	86
Beschüsse der 64. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser	87
Beschluss Änderung der Investitionspläne Trinkwasser und Abwasser	87
Beschluss Weiteres Vorgehen in der Auseinandersetzung mit dem Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen	87
Beschluss Nachtrag zum Erschließungsvertrag "Sophienhöhe" mit der Kathan Bauträger GmbH	88

Öffentliche Bekanntmachung

Die nächste Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser findet am Montag, den 30.09.2002 um 17.30 Uhr im Beratungsraum 6.52 der Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena statt. Auf der Tagesordnung stehen im öffentlichen Teil die folgenden Beschlussvorlagen:

- Fortschreibung der Globalberechnung (Beitragskalkulation) für die öffentlichen Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
- 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Zweckverbandes JenaWasser
- 2. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser
- Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2003 (1. Lesung) des Zweckverbandes JenaWasser
- Bestellung Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2002 des Zweckverbandes JenaWasser
- Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2003 – 2006 des Zweckverbandes JenaWasser
- Nutzungsverträge für die Sammelkanäle mit der Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH
- Erschließungsvertrag zum Baugebiet "Im Stiegel" in der Gemeinde Schöps, Ortsteil Jägersdorf

Sitzplätze stehen in begrenzter Anzahl zur Verfügung.

JenaWasser

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Jena-Wasser - aktuelle Fassung -

§ 1

Abgabenerhebung

Der Zweckverband JenaWasser erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Beiträge zur Deckung des Investitionsaufwandes für die Herstellung und Anschaffung von zentralen biologischen Kläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe sowie überörtlichen Haupt- und Verbindungssammlern, soweit dieser nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt ist. Der Abwasserbeitrag wird in einem Teilbeitrag erhoben (Kostenspaltung).
2. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren).
3. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung nach § 1 Entwässerungssatzung (EWS) sind.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Teileinrichtung der Entwässerungseinrichtung nach § 1 Nr. 1 angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die Teileinrichtung der Entwässerungseinrichtung nach § 1 Nr. 1 angeschlossen ist,

3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts i.S.d. Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragspflichtig.

(2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Beitrag ist die mit einem Nutzungsfaktor gewichtete Grundstücksfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (Absatz 2) mit dem Nutzungsfaktor (Absatz 3).

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
- b) bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (unbeplanter Innenbereich) oder bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt, die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
- c) bei Grundstücken, die teilweise in den unter Buchstabe a) (§ 33 BauGB) oder b) (§ 34 BauGB) beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen,

die Fläche, die nach baurechtlichen Vorschriften der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.

- d) Für baulich genutzte Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als maßgebliche Grundstücksfläche die Grundfläche des Baukörpers mit 5 multipliziert. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand zu den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen; bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze erfolgt durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück, ohne dass jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche überschritten wird.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportplätze, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.
- b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) soweit ein Bebauungsplan den Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht hat, die dortigen Festsetzungen,
- c) soweit der Bebauungsplan statt der Geschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
- d) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse.
- e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten bzw.

nicht genehmigten aber geduldeten Vollgeschosse,

- f) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis e) ermittelte Zahl.

(5) Vollgeschosse sind solche i.S.d. Thüringer Bauordnung (ThürBauO). Soweit für ein Grundstück nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe c) gerundet.

§ 6

Kostenspaltung

Der Abwasser(teil)beitrag wird für

zentrale biologische Kläranlagen und Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich)

erhoben.

§ 7

Beitragssatz

Der Abwasser(teil)beitrag beträgt für

zentrale biologische Kläranlagen und Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich)

0,51 € pro Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche.

§ 8

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9

Vorauszahlung, Verrattung

(1) Der Zweckverband JenaWasser erhebt Vorauszahlungen auf den Gesamtbetrag nach Maßgabe des Baufortschritts bis zu 80 % der voraussichtlichen Beitragsschuld, sobald mit der Ausführung der beitragspflichtigen Maßnahme begonnen worden ist.

(2) Für die Erhebung von Vorauszahlungen gilt § 8 entsprechend.

§ 10 Ablösung

(1) Der Abwasserbeitrag kann vor Entstehen der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

(2) Für den Einzelfall wird die Ablösung durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Jena-Wasser und dem Beitragspflichtigen getroffen. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Veränderung oder Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner (Zahlungspflichtiger) ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner. § 8 gilt entsprechend.

§ 12 Gebührenerhebung

Der Zweckverband JenaWasser erhebt von angeschlossenen Grundstücken für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren nach § 13 und Einleitungsgebühren nach § 14; von nicht angeschlossenen, aber entsorgten Grundstücken werden Beseitigungsgebühren nach § 15 erhoben.

§ 13 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird bei angeschlossenen Grundstücken nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit dem Nenndurchfluss:

bis 2,5 m ³ /h	5,00 € /Monat
bis 6,0 m ³ /h	15,00 € /Monat
bis 10,0 m ³ /h	30,00 € /Monat
bis 15,0 m ³ /h normal Verbundwasserzähler	40,00 € /Monat 65,00 € /Monat
bis 40,0 m ³ /h normal Verbundwasserzähler	50,00 € /Monat 75,00 € /Monat
bis 60,0 m ³ /h normal Verbundwasserzähler	100,00 € /Monat 125,00 € /Monat
bis 150,0 m ³ /h normal Verbundwasserzähler	150,00 € /Monat 175,00 € /Monat
bis 200,0 m ³ /h normal Verbundwasserzähler	200,00 € /Monat 225,00 € /Monat

§ 14

Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

(2) Die Einleitungsgebühr richtet sich nach der Abwassermenge, die pro Kalenderjahr eingeleitet wird.

Es werden berechnet

1. für den 1-sten Kubikmeter bis 50.000-sten Kubikmeter
 - a) 2,13 € /m³ bei Anschluss an eine zentrale biologische Kläranlage,
 - b) 1,90 € /m³ ohne zentrale Klärung des Abwassers für angeschlossene Grundstücke,
 - c) 1,20 € /m³ für Grundstücke, die über eine Grundstückskläranlage nach DIN 4261 Teil 2 (vollbiologische Kleinkläranlage) oder dort nicht normierte gleichwertige wasserrechtlich zulässige Verfahren, z.B. Abwasserteiche und Pflanzenkläranlagen in die öffentliche Einrichtung entwässern.
2. ab dem 50.001-sten Kubikmeter
 - a) 1,88 € /m³ bei Anschluss an eine zentrale biologische Kläranlage,
 - b) 1,65 € /m³ ohne zentrale Klärung des Abwassers für angeschlossene Grundstücke,
 - c) 0,95 € /m³ für Grundstücke, die über eine Grundstückskläranlage nach DIN 4261

Teil 2 (vollbiologische Kleinkläranlage) oder dort nicht normierte gleichwertige wasserrechtlich zulässige Verfahren, z.B. Abwasserteiche und Pflanzenkläranlagen in die öffentliche Einrichtung entwässern.

3. ab dem 100.001-sten Kubikmeter

- a) 1,62 €/m³ bei Anschluss an eine zentrale biologische Kläranlage,
- b) 1,39 €/m³ ohne zentrale Klärung des Abwassers für angeschlossene Grundstücke,
- c) 0,69 €/m³ für Grundstücke, die über eine Grundstückskläranlage nach DIN 4261 Teil 2 (vollbiologische Kleinkläranlage) oder dort nicht normierte gleichwertige wasserrechtlich zulässige Verfahren, z.B. Abwasserteiche und Pflanzenkläranlagen in die öffentliche Einrichtung entwässern.

Die in Satz 1 angegebenen Abwassermengen beziehen sich auf jeweils einen Grundstücksanschluss.

In den Einleitungsgebühren für Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, sind die Kosten für die Fäkal-schlamm Entsorgung aus Grundstückskläranlagen enthalten.

(3) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück

- 1. aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen und
- 2. die aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen des Kunden entnommenen Wassermengen,

abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 5 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m³ p.a. als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband JenaWasser zu schätzen, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- c) der Zählerstand im Falle von Abs. 3 Ziffer 2 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 vom Gebührenpflichtigen nicht mitgeteilt wurde und/oder
- d) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(4) Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Gebührenschuldner zur Festsetzung der Abwassermengen im Sinne von Abs. 3 Ziffer 2 Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten, sowie den Zählerstand mitzuteilen. Der Zweckverband kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Gebührenschuldner zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Zweckverband.

(5) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 15

Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt

- a) 17,90 € pro m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube

- b) 20,45 € pro m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläranlage.

§ 16 Gebühreuzuschläge

(1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser übersteigen, wird ein Starkverschmutzerzuschlag gemäß Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist, erhoben.

Der Starkverschmutzerzuschlag beträgt bei der Überschreitung der in der Anlage 1 festgelegten Grenzwerte:

a) Kategorie I	0,21 € /m ³
b) Kategorie II	0,30 € /m ³
c) Kategorie III	0,38 € /m ³

(2) Abs. 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise betroffen wird, der den in Abs. 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 17 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebührenschild entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebührenschild entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

(2) Die Grundgebührenschild für angeschlossene Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband JenaWasser teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 18 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

(2) Ist die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 19 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird grundsätzlich jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Der Zweckverband kann angemessene periodische Vorauszahlungen (Abschläge) auf die Gebührenschild verlangen, deren Höhe anhand der in der vorhergehenden Abrechnungsperiode entstandenen Gebührenschild, ggf. unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schuldhöhe, ermittelt wird. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband JenaWasser die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes infolge geänderter Satzung die Gebühren, so wird der für die neuen Gebühren maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann der Zweckverband eine abweichende Verbrauchsabrechnung festlegen.

§ 20 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband JenaWasser die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

Anlage 1 zu § 16 - Gebühreuzuschläge

Verzeichnis der Grenzwerte für die eingeleiteten Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen des Zweckverbandes JenaWasser

Für die Einleitung in die einzelnen Kategorien wird der Mittelwert aller Beprobungsergebnisse eines

Jahres herangezogen. Es haben mindestens vier Beprobungen pro Jahr zu erfolgen.

Tabelle der Grenzwerte zur Einstufung in die Kategorien der Gebührensuschläge:

Abwasserinhaltsstoffe:	ME	Kategorie		
		I	II	III
CSB	mg/l	2600	3600	4600

Dieser Satzung liegen die im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlichten, die im Folgenden veröffentlichte Artikelsatzung sowie die nachfolgend gemäß § 23 Abs. 1 (GKG) i.V. mit § 21 Abs. 3 ThürKO amtlich bekannt gemachten Änderungssatzungen zu Grunde. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Verband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

I.

Diese Satzung wurde am 18.06.2001 mit Beschluss-Nr. 024/01 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben 204.1524.20-006/01-J vom 06.07.01 den Eingang gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) i.V. mit § 2 Abs. 5 Satz 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes bestätigt und nach Ablauf der gesetzlichen Frist zur Bekanntmachung freigegeben.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jena vom 10.07.2001

Aufgrund der §§ 19, 20 und 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- u. Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), der §§ 2, 7, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329), geändert durch Gesetze vom 28.06.1994 (GVBl. S. 796), vom 10.11.1995 (GVBl. S. 342), vom 23.07.1998 (GVBl. S. 247), vom 15.12.1998 (GVBl. S. 427), vom 17.12.1999 (GVBl. S. 626), vom 18.07.2000 (GVBl. S. 178), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GVBl. S. 418) sowie des § 20 Abs. 2 des

Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232), zuletzt geändert durch 1. Änderungsgesetz vom 10.11.1995 (GVBl. S. 346), erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband Jena die von der Verbandsversammlung am 18.06.2001 beschlossene folgende Satzung:

§ 1

Abgabenerhebung

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Jena erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Beiträge zur Deckung des Investitionsaufwandes für die Herstellung und Anschaffung von zentralen biologischen Kläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe sowie überörtlichen Haupt- und Verbindungssammlern, soweit dieser nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt ist. Der Abwasserbeitrag wird in einem Teilbeitrag erhoben (Kostenspaltung).
2. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren).
3. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung nach § 1 Entwässerungssatzung (EWS) sind.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Teileinrichtung der Entwässerungseinrichtung nach § 1 Nr. 1 angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die Teileinrichtung der Entwässerungseinrichtung nach § 1 Nr. 1 angeschlossen ist,

3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts i.S.d. Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigter nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Beitrag ist die mit einem Nutzungsfaktor gewichtete Grundstücksfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (Absatz 2) mit dem Nutzungsfaktor (Absatz 3).

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
- b) bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (unbeplanter Innenbereich) oder bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt, die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
- c) bei Grundstücken, die teilweise in den unter Buchstabe a) oder b) beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche, die sich durch eine Abgrenzung nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung

der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast ergibt.

- d) Für baulich genutzte Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als maßgebliche Grundstücksfläche die Grundfläche des Baukörpers mit 5 multipliziert. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand zu den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen; bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze erfolgt durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück, ohne dass jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche überschritten wird.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportplätze, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 0,5,
- b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

(1) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) soweit ein Bebauungsplan den Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht hat, die dortigen Festsetzungen,
- c) soweit der Bebauungsplan statt der Geschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
- d) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Höhe baulicher Anlagen bestimmt sind, ist maßgebend:
 - bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der nach der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Geschosse,

e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten bzw. nicht genehmigten aber geduldeten Vollgeschosse,

f) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis e) ermittelte Zahl.

(5) Vollgeschosse sind solche i.S.d. Thüringer Bauordnung (ThürBauO). Soweit für ein Grundstück nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosshöhe bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe c) gerundet.

§ 6 Kostenspaltung

Der Abwasser(teil)beitrag wird für

zentrale biologische Kläranlagen und
Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich)

erhoben.

§ 7 Beitragssatz

Der Abwasser(teil)beitrag beträgt für

zentrale biologische Kläranlagen und
Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich)

1,00 DM pro Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9 Vorauszahlung, Verrattung

(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Jena erhebt Vorauszahlungen auf den Gesamtbetrag nach Maßgabe des Baufortschritts bis zu 80 % der voraussichtlichen Beitragsschuld, sobald mit der Ausführung der beitragspflichtigen Maßnahme begonnen worden ist.

(2) Für die Erhebung von Vorauszahlungen gilt § 8 entsprechend.

§ 10 Ablösung

(1) Der Abwasserbeitrag kann vor Entstehen der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

(2) Für den Einzelfall wird die Ablösung durch Vereinbarung zwischen dem Wasser- und Abwasserzweckverband Jena und dem Beitragspflichtigen getroffen. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Veränderung oder Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner (Zahlungspflichtiger) ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts i.S.d. Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner. § 8 gilt entsprechend.

§ 12 Gebührenerhebung

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Jena erhebt von angeschlossenen Grundstücken für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren nach § 13 und Einleitungsgebühren nach § 14; von nicht angeschlossenen, aber entsorgten Grundstücken werden Beseitigungsgebühren nach § 15 erhoben.

§ 13 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird bei angeschlossenen Grundstücken nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit dem Nenndurchfluss:

bis 2,5 m ³ /h	10,00 DM/Monat
bis 6,0 m ³ /h	30,00 DM/Monat
bis 10,0 m ³ /h	60,00 DM/Monat
bis 15,0 m ³ /h normal	80,00 DM/Monat
Verbundwasserzähler	130,00 DM/Monat
bis 40,0 m ³ /h normal	100,00 DM/Monat
Verbundwasserzähler	150,00 DM/Monat
bis 60,0 m ³ /h normal	200,00 DM/Monat
Verbundwasserzähler	250,00 DM/Monat
bis 150,0 m ³ /h normal	300,00 DM/Monat
Verbundwasserzähler	350,00 DM/Monat
bis 200,0 m ³ /h normal	400,00 DM/Monat
Verbundwasserzähler	450,00 DM/Monat

§ 14 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

(2) Die Einleitungsgebühr richtet sich nach der Abwassermenge, die pro Kalenderjahr eingeleitet wird.

Es werden berechnet

1. für den 1-sten Kubikmeter bis 50.000-sten Kubikmeter
 - a) 4,36 DM/m³ bei Anschluss an eine zentrale biologische Kläranlage,
 - b) 3,75 DM/m³ ohne zentrale Klärung des Abwassers für angeschlossene Grundstücke,
 - c) 2,35 DM/m³ für Grundstücke, die über eine Grundstückskläranlage nach DIN 4261 Teil 2 (vollbiologische Kleinkläranlage) oder dort nicht normierte gleichwertige wasserrechtlich zulässige Verfahren, z.B. Abwasserteiche und Pflanzenkläranlagen, in die öffentliche Einrichtung entwässern.
2. ab dem 50.001-sten Kubikmeter
 - a) 3,86 DM/m³ bei Anschluss an eine zentrale biologische Kläranlage,
 - b) 3,25 DM/m³ ohne zentrale Klärung des Abwassers für angeschlossene Grundstücke,
 - c) 1,85 DM/m³ für Grundstücke, die über eine Grundstückskläranlage nach DIN 4261 Teil 2 (vollbiologische Kleinkläranlage) oder dort

nicht normierte gleichwertige wasserrechtlich zulässige Verfahren, z.B. Abwasserteiche und Pflanzenkläranlagen, in die öffentliche Einrichtung entwässern.

3. ab dem 100.001-sten Kubikmeter

- a) 3,36 DM/m³ bei Anschluss an eine zentrale biologische Kläranlage,
- b) 2,75 DM/m³ ohne zentrale Klärung des Abwassers für angeschlossene Grundstücke,
- c) 1,35 DM/m³ für Grundstücke, die über eine Grundstückskläranlage nach DIN 4261 Teil 2 (vollbiologische Kleinkläranlage) oder dort nicht normierte gleichwertige wasserrechtlich zulässige Verfahren, z.B. Abwasserteiche und Pflanzenkläranlagen, in die öffentliche Einrichtung entwässern.

Die in Satz 1 angegebenen Abwassermengen beziehen sich auf jeweils einen Grundstücksanschluss.

In den Einleitungsgebühren für Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, sind die Kosten für die Fäkalschlamm Entsorgung aus Grundstückskläranlagen enthalten.

(3) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück

1. aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen und
2. die aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen des Kunden entnommenen Wassermengen,

abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 5 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m³ p.a. als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Wasser- und Abwasserzweckverband Jena zu schätzen, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ableitung nicht ermöglicht wird oder

- c) der Zählerstand im Falle von Abs. 3 Ziffer 2 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 vom Gebührenpflichtigen nicht mitgeteilt wurde und/oder
- d) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(4) Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Gebührenschuldner zur Festsetzung der Abwassermengen im Sinne von Abs. 3 Ziffer 2 Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten, sowie den Zählerstand mitzuteilen. Der Zweckverband kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüf Stelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Gebührenschuldner zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Zweckverband.

(5) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 15 Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt

- a) 35,00 DM pro m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube
- b) 40,00 DM pro m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläranlage.

§ 16 Gebührensuschläge

(1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser übersteigen, wird ein Starkverschmutzerzuschlag gemäß Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist, erhoben.

Der Starkverschmutzerzuschlag beträgt bei der Überschreitung der in der Anlage 1 festgelegten Grenzwerte:

- | | |
|------------------|------------------------|
| a) Kategorie I | 0,61 DM/m ³ |
| b) Kategorie II | 0,91 DM/m ³ |
| c) Kategorie III | 1,22 DM/m ³ |

(2) Abs. 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Abs. 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 17 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebührenschuld entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebührenschuld entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

(2) Die Grundgebührenschuld für angeschlossene Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Wasser- und Abwasserzweckverband Jena teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld.

§ 18 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 19 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird grundsätzlich jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Der Zweckverband kann angemessene periodische Vorauszahlungen (Abschläge) auf die Gebührenschuld verlangen, deren Höhe anhand der in der vorhergehenden Abrechnungsperiode entstandenen Gebührenschuld, ggf. unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schuldhöhe, ermittelt wird. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Wasser- und Abwasserzweckverband Jena die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes infolge geänderter Satzung die Gebühren, so wird der für die neuen Gebühren maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann der Zweckverband eine abweichende Verbrauchsabrechnung festlegen.

**§ 20
Pflichten der Beitrags- und
Gebührensschuldner**

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Wasser- und Abwasserzweckverband Jena die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 21
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 16.04.1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.03.1999 außer Kraft.

Jena, den 10.07.2001

gez. Thomas Moritz
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Anlage 1 zu § 16 - Gebührensuschläge

Verzeichnis der Grenzwerte für die eingeleiteten Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jena

Für die Einleitung in die einzelnen Kategorien wird der Mittelwert aller Beprobungsergebnisse eines Jahres herangezogen. Es haben mindestens vier Beprobungen pro Jahr zu erfolgen.

Tabelle der Grenzwerte zur Einstufung in die Kategorien der Gebührensuschläge:

Abwasser- inhalts- stoffe:	ME mg/l	Kategorie		
		I	II	III
CSB		2600	3600	4600

II.

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Jena hat dem Thüringer Landesverwaltungsamt die nachfolgend veröffentlichte Satzung mit Schreiben vom 24.10.2001 zur Anzeige vorgelegt. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 30.11.2001, Az. 204.1524.20-006/01-J wie folgt genehmigt:

- "1. Die vom Wasser- und Abwasserzweckverband Jena am 22.10.2001 (Beschluss-Nr. 041/01) beschlossene 1. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird genehmigt.
- 2. Der Wasser- und Abwasserzweckverband Jena hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 3. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben."

Im Auftrag

Singer

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jena vom 03. Dezember 2001

Aufgrund der §§ 19, 20 und 26 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), der §§ 2, 7, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329), geändert durch Gesetze vom 28.06.1994 (GVBl. S. 796), vom 10.11.1995 (GVBl. S. 342), vom 23.07.1998 (GVBl. S. 247), vom 15.12.1998 (GVBl. S. 427), vom 17.12.1999 (GVBl. S. 626), vom 18.07.2000 (GVBl. S. 178), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), geändert durch das Gesetz vom 19.12.2000 (GVBl. S. 418) und das Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S. 259) sowie des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232), zuletzt geändert durch 1.

Änderungsgesetz vom 10.11.1995 (GVBl. S. 346), erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband Jena die von der Verbandsversammlung am 22.10.2001 beschlossene folgende Satzung:

Artikel I

§ 7 erhält folgende Fassung:

**§ 7
Beitragssatz**

Der Abwasser(**teil**)beitrag beträgt für

zentrale biologische Kläranlagen und Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich)

0,51 € pro Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche.

Artikel II

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner (Zahlungspflichtiger) ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner. § 8 gilt entsprechend."

Artikel III

§ 13 erhält folgende Fassung:

**§ 13
Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird bei angeschlossenen Grundstücken nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit dem Nenndurchfluss:

bis 2,5 m³/h	5,00 € Monat
bis 6,0 m³/h	15,00 € /Monat
bis 10,0 m³/h	30,00 € /Monat
bis 15,0 m³/h normal	40,00 € /Monat
Verbundwasserzähler	65,00 € /Monat

bis 40,0 m³/h normal	50,00 € /Monat
Verbundwasserzähler	75,00 € /Monat
bis 60,0 m³/h normal	100,00 € /Monat
Verbundwasserzähler	125,00 € /Monat
bis 150,0 m³/h normal	150,00 € /Monat
Verbundwasserzähler	175,00 € /Monat
bis 200,0 m³/h normal	200,00 € /Monat
Verbundwasserzähler	225,00 € /Monat

Artikel IV

§ 14 erhält folgende Fassung:

**§ 14
Einleitungsgebühr**

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
- (2) Die Einleitungsgebühr richtet sich nach der Abwassermenge, die pro Kalenderjahr eingeleitet wird.

Es werden berechnet

- 1. für den 1-sten Kubikmeter bis 50.000-sten Kubikmeter
 - a) 2,13 € /m³ bei Anschluss an eine zentrale biologische Kläranlage,
 - b) 1,90 € /m³ ohne zentrale Klärung des Abwassers für angeschlossene Grundstücke,
 - c) 1,20 € /m³ für Grundstücke, die über eine Grundstückskläranlage nach DIN 4261 Teil 2 (vollbiologische Kleinkläranlage) oder dort nicht normierte gleichwertige wasserrechtlich zulässige Verfahren, z.B. Abwasserteiche und Pflanzenkläranlagen in die öffentliche Einrichtung entwässern.
- 2. ab dem 50.001-sten Kubikmeter
 - a) 1,88 € /m³ bei Anschluss an eine zentrale biologische Kläranlage,
 - b) 1,65 € /m³ ohne zentrale Klärung des Abwassers für angeschlossene Grundstücke,
 - c) 0,95 € /m³ für Grundstücke, die über eine Grundstückskläranlage nach DIN 4261 Teil 2 (vollbiologische Kleinkläranlage) oder dort nicht normierte gleichwertige wasserrechtlich zulässige Verfahren, z.B. Abwasserteiche

che und Pflanzenkläranlagen in die öffentliche Einrichtung entwässern.

3. ab dem 100.001-sten Kubikmeter
- a) 1,62 €/m³ bei Anschluss an eine zentrale biologische Kläranlage,
 - b) 1,39 €/m³ ohne zentrale Klärung des Abwassers für angeschlossene Grundstücke,
 - c) 0,69 €/m³ für Grundstücke, die über eine Grundstückskläranlage nach DIN 4261 Teil 2 (vollbiologische Kleinkläranlage) oder dort nicht normierte gleichwertige wasserrechtlich zulässige Verfahren, z.B. Abwasserteiche und Pflanzenkläranlagen in die öffentliche Einrichtung entwässern.

Die in Satz 1 angegebenen Abwassermengen beziehen sich auf jeweils einen Grundstücksanschluss.

In den Einleitungsgebühren für Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, sind die Kosten für die Fäkalschlamm Entsorgung aus Grundstückskläranlagen enthalten.

- (3) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück
1. aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen und
 2. die aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen des Kunden entnommenen Wassermengen,

abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 5 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m³ p.a. als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Wasser- und Abwasserzweckverband Jena zu schätzen, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder

c) der Zählerstand im Falle von Abs. 3 Ziffer 2 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 vom Gebührenpflichtigen nicht mitgeteilt wurde und/oder

d) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (4) Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Gebührenschuldner zur Festsetzung der Abwassermengen im Sinne von Abs. 3 Ziffer 2 Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten, sowie den Zählerstand mitzuteilen. Der Zweckverband kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Gebührenschuldner zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Zweckverband.

- (6) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

Artikel V

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15

Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt
 - a) 17,90 € pro m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube
 - b) 20,45 € pro m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläranlage.

Artikel VI

§ 16 erhält folgende Fassung:

**§ 16
Gebührenzuschläge**

(1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser übersteigen, wird ein Starkverschmutzerzuschlag gemäß Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist, erhoben.

Der Starkverschmutzerzuschlag beträgt bei der Überschreitung der in der Anlage 1 festgelegten Grenzwerte:

- a) Kategorie I 0,21 € /m³
- b) Kategorie II 0,30 € /m³
- c) Kategorie III 0,38 € /m³

(2) Abs. 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Abs. 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

Artikel VII

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Jena, den 03. Dezember 2001

gez. Thomas Moritz
Verbandsvorsitzender - Siegel -

Anlage 1 zu § 16 - Gebührenzuschläge

Verzeichnis der Grenzwerte für die eingeleiteten Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jena

Für die Einleitung in die einzelnen Kategorien wird der Mittelwert aller Beprobungsergebnisse eines Jahres herangezogen. Es haben mindestens vier Beprobungen pro Jahr zu erfolgen.

Tabelle der Grenzwerte zur Einstufung in die Kategorien der Gebührenzuschläge:

Abwasser- inhaltsstoffe	ME	Kategorie		
		I	II	III
CSB	mg/l	2600	3600	4600

III.

Diese Satzung wurde am 18.03.2002 mit Beschluss-Nr. 010/02 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat nach der Anzeige der Satzung durch den Zweckverband am 21.03.2002 mit Schreiben Az. 204-1524.20-006/01-J vom 29.04.2002 die Satzung in der beschlossenen Fassung genehmigt und dem Zweckverband die Kosten des Verfahrens auferlegt.

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes JenaWasser vom 30.04.2002

Aufgrund der §§ 19, 20 und 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)- vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), §§ 2, 7, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S. 259), sowie § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 178), sowie des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und zur Einführung von Verbraucherbeiräten vom 07. Juli 2000 (GVBl. S. 178) erlässt der Zweckverband JenaWasser die von der Verbandsversammlung am 18.03.2002 beschlossene folgende Satzung:

Artikel I

Der Beitragsteil der Satzung - § 1 bis § 10 – erhält folgende Fassung:

**"§ 1
Abgabenerhebung**

Der Zweckverband JenaWasser erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Beiträge zur Deckung des Investitionsaufwandes für die Herstellung und Anschaffung von zentralen biologischen Kläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe sowie überörtlichen Haupt- und Verbindungssammlern, soweit dieser nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt ist. Der Abwasserbeitrag wird in einem Teilbeitrag erhoben (Kostenspalting).

2. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren).
3. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung nach § 1 Entwässerungssatzung (EWS) sind.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Teileinrichtung der Entwässerungseinrichtung nach § 1 Nr. 1 angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die Teileinrichtung der Entwässerungseinrichtung nach § 1 Nr. 1 angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragspflichtiger

1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts i.S.d. Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigter nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im

Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Beitrag ist die mit einem Nutzungsfaktor gewichtete Grundstücksfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (Absatz 2) mit dem Nutzungsfaktor (Absatz 3).

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

b) bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (unbeplanter Innenbereich) oder bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt, die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

c) bei Grundstücken, die teilweise in den unter Buchstabe a) (§ 33 BauGB) oder b) (§ 34 BauGB) beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche, die nach baurechtlichen Vorschriften der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.

d) Für baulich genutzte Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als maßgebliche Grundstücksfläche die Grundfläche des Baukörpers mit 5 multipliziert. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand zu den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen; bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze erfolgt durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück, ohne dass jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche überschritten wird.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchgrundstücke, Friedhöfe, Sportplätze, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.

b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

a) soweit ein Bebauungsplan den Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht hat, die dortigen Festsetzungen,

b) soweit der Bebauungsplan statt der Geschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,

d) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse.

g) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten bzw. nicht genehmigten aber geduldeten Vollgeschosse,

h) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis e) ermittelte Zahl.

(5) Vollgeschosse sind solche i.S.d. Thüringer Bauordnung (ThürBauO). Soweit für ein Grundstück nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe c) gerundet.

§ 6 Kostenspaltung

Der Abwasser(teil)beitrag wird für

zentrale biologische Kläranlagen und
Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich)

erhoben.

§ 7 Beitragssatz

Der Abwasser(teil)beitrag beträgt für

zentrale biologische Kläranlagen und
Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich)

0,51 € pro Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9 Vorauszahlung, Verrattung

(1) Der Zweckverband JenaWasser erhebt Vorauszahlungen auf den Gesamtbetrag nach Maßgabe des Baufortschritts bis zu 80 % der voraussichtlichen Beitragsschuld, sobald mit der Ausführung der beitragspflichtigen Maßnahme begonnen worden ist.

(2) Für die Erhebung von Vorauszahlungen gilt § 8 entsprechend.

§ 10 Ablösung

(1) Der Abwasserbeitrag kann vor Entstehen der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

(2) Für den Einzelfall wird die Ablösung durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband JenaWasser und dem Beitragspflichtigen getroffen. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 16.04.1999 in Kraft.

Jena, den 30.04.2002

gez. Thomas Moritz
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Ortsübliche Bekanntgabe zur Feststellung des Jahresabschlusses 2001 des Zweckverbandes JenaWasser

Feststellung des Jahresabschlusses 2001 des JenaWasser - Betriebszweig Trink- und Abwasser - gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432)

Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss Nr. 021/02 am 19.08.2002 den Jahresabschluss 2001, gez. Thomas Moritz, Verbandsvorsitzender, wie folgt festgestellt:

- 001 Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser stellt den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2001 für den Betriebszweig Wasser mit einem Jahresfehlbetrag von Euro 1.403.977,89 und dem Betriebszweig Abwasser mit einem Jahresgewinn in Höhe von Euro 869.781,45 fest.
 - 002 Gemäß § 8 ThürEBV wird der Verlust des Betriebszweiges Wasser auf neue Rechnung vorgetragen.
 - 003 Der Jahresgewinn des Betriebszweiges Abwasser wird in voller Höhe mit den Forderungen an die Straßenbaulastträger Stadt Jena und Stadt Camburg, die bis 1995 entstanden sind, verrechnet. Die Verrechnung erfolgt in Höhe von Euro 521.694,91 mit den Forderungen gegenüber der Stadt Jena und in Höhe von Euro 348.086,54 mit denen der Stadt Camburg.
 - 004 Gemäß § 8 ThürEBV werden aus dem Gewinnvortrag der Sparte Abwasser Euro 802.915,56 der Allgemeinen Rücklage zugeführt.
 - 005 Die Fehlbedarfsumlage 2001 wird endgültig auf TEuro 1.322 festgesetzt.
 - 006 Der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss und die Werkleitung werden entlastet.
2. Der *uneingeschränkte Bestätigungsvermerk* der zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, PwC Deutsche Revision, Maximilian-Welsch-Straße 4, 99084 Erfurt für den Jahresabschluss 2000 lautet:

"Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht von JenaWasser Zweckverband der Städte Jena, Camburg und Umlandgemeinden, Jena (JenaWas-

ser), für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung von JenaWasser. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld von JenaWasser sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von JenaWasser. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des WAJ und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Beschluss Nachtrag zum Erschließungsvertrag "Sophienhöhe" mit der Kathan Bauträger GmbH

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser beschließt den Nachtrag zum Erschließungsvertrag "Sophienhöhe" laut Anlage.

Begründung:

Mit Schreiben vom 27.6.2002 wandte sich die Kathan Bauträger GmbH Jena an den Verband mit der Bitte, das Erschließungsgebiet "Sophienhöhe" abschnittsweise erschließen zu können und die im Erschließungsvertrag vereinbarte Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 200.000 Euro um die Hälfte zu reduzieren.

Impressum:

Herausgeber:

Redaktion:

Druck:

Redaktionsschluss:

Bezugsmöglichkeiten,

-bedingungen:

Zweckverband JenaWasser, Vorstandsvorsitzender; Postfach 100664, 07706 Jena, Zweckverband JenaWasser Geschäftsstelle, verantwortlicher Redakteur: Heike Ehrhardt; Fax: 03641/688485, Telefon: 03641/688480; E-Mail: email@jenawasser.de
Saalebetreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 Schwbg, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.;
07.11.02

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen. Für die **Mitgliedsgemeinden im Saale-Holzland-Kreis** liegt es kostenfrei öffentlich in den folgenden Verwaltungen aus:

1. Verwaltungsgemeinschaft Dornburg, Am Markt 21, Dornburg
2. Stadtverwaltung Camburg (erfüllende Gemeinde) Rathausstraße 1, Camburg
3. Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Saaleetal", Bahnhofstraße 23, Kahla

Für den Bereich der **Stadt Jena** erfolgt die Verteilung als Beilage zum Amtsblatt der Stadt Jena und liegt öffentlich im Servicebüro der Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH, Grietgasse 4 sowie in deren Kundendienstbüro in der Rudolstädter Straße 39 aus.

Das Amtsblatt kann als Einzelexemplar in der Redaktion zum kostenlosen Einzelversand oder im Download von www.jenawasser.de abgefordert werden.

Der Abo-Versand ist nur im Wege des elektronischen Informationsweges als Maildokument möglich. Abo-Bestellungen werden sofort nach Eingang der Bestellung ab der nächsten Ausgabe per E-Mail beliefert.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.